

Gesetz**betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV)**

Änderung vom 09.09.2020

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 161.1 | **842.11**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [842.11](#) Gesetz betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung vom 06.06.2000 (EG KUMV) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1a (neu)

^{1a} Sie kann für die Prüfung der Einhaltung der Versicherungspflicht Online-Abfragesysteme von Krankenversicherern benutzen.

Art. 2 Abs. 3 (geändert)

³ Die Versicherer sind verpflichtet, der zuständigen Stelle der DIJ die zur Durchführung der Versicherungspflicht erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, und erteilen die nötigen Auskünfte.

Art. 3 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Information durch die Gemeinden (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Gemeinden informieren folgende Personen über die Versicherungspflicht:

- a **(neu)** die Eltern von Neugeborenen,
- b **(neu)** neu zugezogene Personen,
- c **(neu)** Personen, die aufgrund des Bezugs einer schweizerischen Rente in der Schweiz versicherungspflichtig sind und ihren Wohnsitz von der Schweiz in einen Mitgliedstaat der Europäischen Union, nach Island oder nach Norwegen verlegen.

³ Sie verwenden für die Aufgabe nach Absatz 2 die entsprechenden Informationsmittel der zuständigen Stelle der DIJ.

Art. 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen (Überschrift geändert)

¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen gemäss dem Gesetz vom 10. März 2020 über die zentralen Personendatensammlungen (Personendatensammlungsgesetz, PDSG¹⁾) beziehen.

² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten:

- a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,
- b Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.

Art. 4a (neu)

Mitwirkung der zuständigen Stelle der Sicherheitsdirektion

¹ Die zuständige Stelle der Sicherheitsdirektion stellt der zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Versicherungspflicht notwendigen Daten des Informationssystems für den Ausländerbereich zur Verfügung.

Art. 5 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der DIJ alle im Kanton versicherungspflichtigen Personen, die von ihnen Leistungen beanspruchen und nicht versichert sind.

¹⁾ BSG [152.05](#)

Art. 9 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Lehnt es ein Leistungserbringer ab, die gesetzlich vorgesehenen Leistungen nach den vertraglich festgelegten oder, bei Fehlen eines Tarifvertrags, den behördlich festgesetzten Tarifen und Preisen zu erbringen, hat er dies der zuständigen Stelle der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) zu melden.

Art. 9b Abs. 1 (geändert)

¹ Die GSI bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 49a KVG vom Kanton zu vergütende pauschale Abgeltung der stationären Behandlung.

Art. 9c Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI entrichtet den kantonalen Anteil direkt den Leistungserbringern.

Art. 9d Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 5 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann die Patientenrechnungen der Listenspitäler und Listengeburtshäuser überprüfen.

³ Die Listenspitäler und die Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist und in pseudonymisierter Form alle Daten zur Verfügung, welche die zuständige Stelle der GSI in Stichproben verlangt, um Patientenrechnungen zu überprüfen.

⁴ Ergibt sich für die zuständige Stelle der GSI oder für die beauftragten Dritten aufgrund der pseudonymisierten Daten ein vertiefter Abklärungsbedarf, haben die Listenspitäler und Listengeburtshäuser umfassende Einsicht in die betreffenden Unterlagen zu gewähren.

⁵ Die zuständige Stelle der GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

Art. 9e Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann überprüfen, ob die Listenspitäler und Listengeburtshäuser ihre Leistungen in Übereinstimmung mit den Vorgaben nach Artikel 49 Absatz 2 KVG kodiert haben.

³ Die Listenspitäler und Listengeburtshäuser stellen der zuständigen Stelle der GSI oder Dritten nach Absatz 2 innert angesetzter Frist alle Daten der Stichprobe zur Verfügung, die insbesondere für die Prüfung der Kodierungen im Rahmen der leistungsbezogenen, gesamtschweizerisch einheitlichen Tarifstruktur nach KVG erforderlich sind.

⁴ Die zuständige Stelle der GSI sowie die beauftragten Dritten sind hinsichtlich der Personendaten zur gleichen Geheimhaltung verpflichtet wie die Listenspitäler und Listengeburtshäuser, welche die Daten bearbeiten.

Art. 9f Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Stellt ein Listenspital oder ein Listengeburtshaus die Daten nach Artikel 9d oder Artikel 9e nicht fristgerecht oder nicht vollständig zur Verfügung, erhebt die zuständige Stelle der GSI ihm gegenüber einen Betrag, welcher der Anzahl stationärer Austritte im betreffenden Jahr multipliziert mit bis zu zwölf Franken entspricht.

² Die zuständige Stelle der GSI passt den Betrag von zwölf Franken nach Absatz 1 jährlich dem Landesindex der Konsumentenpreise an.

Art. 9g Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI kann Beiträge an Institutionen gewähren, die für eine leistungsbezogene, gesamtschweizerisch einheitliche Tarifstruktur nach KVG sorgen.

Art. 10 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI entrichtet die Vergütungen, die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG für eine stationäre Behandlung aus medizinischen Gründen an ein nicht auf der Spitalliste des Kantons aufgeführtes Spital geschuldet sind.

³ Die zuständige Stelle der GSI bewilligt die Ausgabe für die nach Artikel 41 Absatz 3 KVG vom Kanton zu entrichtende Vergütung.

Art. 12 Abs. 1

¹ Der Regierungsrat

a **(geändert)** genehmigt die Tarifverträge nach Artikel 46 Absatz 4 KVG;

Art. 13 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die zuständige Stelle der GSI liefert der zuständigen Bundesbehörde die Unterlagen, die für die vom Bundesrat nach Artikel 49 Absatz 8 KVG angeordneten Betriebsvergleiche nötig sind.

Art. 16 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2, Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert)

¹ Die finanziellen Verhältnisse werden grundsätzlich nach dem Steuergesetz vom 21. Mai 2000 (StG)¹⁾ beurteilt.

² Es ist vom Reineinkommen auszugehen. Zu diesem sind dazuzurechnen

c **(unverändert) [FR: (geändert)]** der Aufwand für den Liegenschaftsunterhalt, soweit er einen durch Verordnung des Regierungsrates festgelegten Höchstwert überschreitet und

³ *Aufgehoben.*

⁴ Das Reinvermögen bestimmt sich nach den Artikeln 48 bis 63 StG.

Art. 17 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Geben die Steuerdaten auf Grund besonderer Umstände die wirtschaftlichen Verhältnisse nur ungenügend wieder oder sind keine Steuerdaten vorhanden, können die finanziellen Verhältnisse abweichend von Artikel 16 anhand anderer zuverlässiger Grundlagen bestimmt werden.

² Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Bei Personen, die an der Quelle besteuert werden, bestimmen sich die finanziellen Verhältnisse in Prozent der Bruttoeinkünfte nach Artikel 113 StG, die der Quellensteuer zu Grunde liegen.

² Der Regierungsrat legt den Prozentsatz durch Verordnung fest.

Art. 19 Abs. 2 (geändert) [FR: (unverändert)]

² Die Familie wird als Einheit betrachtet. Zur Familie zählen

a **(geändert)** die Ehegatten,

a1 **(neu)** die eingetragenen Partnerinnen und Partner,

a2 **(neu)** das unverheiratete Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,

¹⁾ BSG [661.11](#)

- a3 **(neu)** das nicht in eingetragener Partnerschaft lebende Paar, sofern es im gleichen Haushalt lebt und mindestens ein gemeinsames Kind, eine gemeinsame junge Erwachsene oder einen gemeinsamen jungen Erwachsenen hat,
- b **(geändert)** [FR: **(unverändert)**] der alleinstehende Elternteil,
- d **(geändert)** die jungen Erwachsenen, wenn sie ledig sind, nicht mit eigenen Kindern eine Familie bilden und ein Einkommen bis zu einer vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Höhe erzielen.

Art. 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Der Regierungsrat stuft die Prämienverbilligung nach dem massgebenden Einkommen und nach Prämienregionen ab.

² Die Höhe der Prämienverbilligung bestimmt sich aufgrund des nach den Artikeln 15 bis 19 ermittelten massgebenden Einkommens und nach der Prämienregion, in der die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz hat.

³ Die Prämienverbilligung darf grundsätzlich 80 Prozent der vom Bund für den Kanton festgelegten Durchschnittsprämie nicht übersteigen.

⁴ Personen, die Leistungen der Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente beziehen, erhalten die höchste Stufe der ordentlichen Prämienverbilligung.

⁵ Bei unteren und mittleren Einkommen werden die Prämien von Kindern und jungen Erwachsenen in Ausbildung nach Artikel 65 Absatz 1^{bis} KVG verbilligt.

Art. 20a (neu)

Mitteilung des Entscheids

¹ Die zuständige Stelle der DIJ teilt der betroffenen Person Entscheide bezüglich der Prämienverbilligung schriftlich mit. Auf Verlangen wird eine Verfügung ausgestellt.

Art. 21 Abs. 2 (geändert)

² Die Prämienverbilligungen von Personen, die Leistungen der Sozialhilfe beziehen, können durch die Gemeinden oder die unterstützenden Behörden ausgerichtet werden.

Art. 21a (neu)

Datenbezug aus zentralen Personendatensammlungen

¹ Die zuständige Stelle der DIJ kann die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten im Abruf- oder Meldeverfahren aus zentralen Personendatensammlungen beziehen.

² Der Datenbezug nach Absatz 1 umfasst auch folgende besonders schützenswerte Personendaten:

- a Angaben zum Kindes- und Erwachsenenschutz,
- b Angaben zum Haushalt,
- c Funktionalitäten der jeweiligen zentralen Personendatensammlung.

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (unverändert) [FR: (geändert)]

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern, die unterstützenden Behörden und die Gemeinden melden der zuständigen Stelle der DIJ Personen, die Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente oder Leistungen der Sozialhilfe beziehen.

³ Die für den Vollzug der Prämienverbilligung benötigten Daten können der zuständigen Stelle der DIJ im Rahmen eines Abrufverfahrens zugänglich gemacht werden.

Art. 22a (neu)

Mitwirkung der Gemeinden

¹ Leben Eltern im gleichen Haushalt, führen die Gemeinden im Einwohnerregister die Eltern-Kind-Beziehungen von Kindern und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 25. Altersjahr.

Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Mitwirkung der zuständigen Stelle der Finanzdirektion (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die zuständige Stelle der Finanzdirektion hat der zuständigen Stelle der DIJ die für den Vollzug der Prämienverbilligung notwendigen Daten des Steuerveranlagungssystems von natürlichen Personen durch ein Abruf- und Meldeverfahren zur Verfügung zu stellen.

³ Wer mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraut ist oder dazu beigezogen wird, unterliegt der Geheimhaltungspflicht nach Artikel 153 StG.

Art. 24 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Prämienverbilligung kann rückwirkend längstens auf den 1. Januar des laufenden Kalenderjahres beantragt werden.

⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wer für die versicherte Person einen Antrag stellen kann.

Art. 27 Abs. 1 (geändert) [FR: (unverändert)], Abs. 2 (geändert), Abs. 2a (neu), Abs. 3 (aufgehoben)

¹ Ungerechtfertigt bezogene Prämienverbilligungen sind zurückzuerstatten.

² Der Rückerstattungsanspruch verjährt ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der DIJ davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber drei Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

^{2a} Wird der Rückerstattungsanspruch aus einem Nachsteuerverfahren oder aus einer strafbaren Handlung im Rahmen des Prämienverbilligungsverfahrens hergeleitet, so verjährt er ein Jahr, nachdem die zuständige Stelle der DIJ Kenntnis vom Entscheid im Nachsteuer- oder Strafverfahren erhalten hat, spätestens aber zehn Jahre nach dem Ausrichten der Prämienverbilligung.

³ *Aufgehoben.*

Art. 27a (neu)

Verzicht auf Rückforderung

¹ Auf die Rückforderung wird ganz oder teilweise verzichtet, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person wirtschaftlich eine Härte bedeutet, sofern die zuständige Stelle der DIJ über die für die Prüfung der wirtschaftlichen Härte notwendigen Daten verfügt.

² Liegen die notwendigen Daten nach Absatz 1 der zuständigen Stelle der DIJ nicht vor, wird auf Gesuch hin die Rückforderung ganz oder teilweise erlassen, wenn die Rückerstattung für die betroffene Person eine wirtschaftliche Härte bedeutet.

³ Das Gesuch nach Absatz 2 ist innert 60 Tagen, seit die betroffene Person wegen der rückwirkenden Änderung des Prämienverbilligungsanspruchs eine Rechnung des Versicherers erhalten hat, bei der zuständigen Stelle der DIJ einzureichen.

Art. 28

Aufgehoben.

Art. 29

Aufgehoben.

Art. 29a (neu)*Mitwirkung der Betreibungs- und Konkursämter*

¹ Die Betreibungs- und Konkursämter stellen der zuständigen Stelle der DIJ die notwendigen Daten aus den betreibungsrechtlichen Protokollen und Registern für die Überprüfung der von den Versicherern geltend gemachten Verluste (Art. 64a Abs. 3 KVG) zur Verfügung.

Art. 31 Abs. 1 (unverändert) [FR: (geändert)], Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der DIJ rechnet die Beiträge des Bundes mit dem Bund ab.

² Die Gemeinden und die unterstützenden Behörden rechnen die den Empfängerinnen und den Empfängern von Leistungen der Sozialhilfe bevorschussten Prämienverbilligungen mit der zuständigen Stelle der DIJ ab.

³ Die zuständige Stelle der DIJ richtet den Gemeinden und den unterstützenden Behörden Vorschüsse aus.

Titel nach Art. 31*1.4a (aufgehoben)***Art. 31a**

Aufgehoben.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die zuständige Stelle der DIJ betreibt in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Prämienverbilligung ein elektronisches Datenverarbeitungssystem.

² Darin sind insbesondere Angaben enthalten wie

- a (neu) Name, Vorname und Adresse
- b (neu) kantonale Personenidentifikationsnummer,
- c (neu) AHV-Versichertennummer,
- d (neu) Geburtsdatum,
- e (neu) Geschlecht,
- f (neu) Haushaltsstruktur,
- g (neu) Einkommens- und Vermögensverhältnisse,
- h (neu) Versicherungsbeziehung,
- i (neu) Prämienverbilligung,

- k* **(neu)** Zahlstelle,
- l* **(neu)** Beginn und Ende von Leistungen der Sozialhilfe und von Ergänzungsleistungen zur AHV- oder zur IV-Rente,
- m* **(neu)** Vorliegen von Straf- und Massnahmenvollzug,
- n* **(neu)** Beistandschaften,
- o* **(neu)** Verlustscheine betreffend Prämienausstände, Kostenbeteiligungen, Verzugszinsen und Betreuungskosten.

Art. 33 Abs. 1 (geändert)

¹ Soweit das KVG und dieses Gesetz keine abweichenden Regelungen enthalten, richten sich der Rechtsschutz und das Verfahren nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁾ (VRPG).

Art. 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Gegen Verfügungen über die Prämienverbilligung kann Einsprache erhoben werden.

Art. 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

Verwaltungsgericht (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts beurteilen als Einzelrichterinnen und Einzelrichter (Art. 57 Abs. 4 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG]²⁾)

a **(geändert)** Streitigkeiten über die Prämienverbilligung und

Art. 37 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

² Für die Gerichtskosten sind die besonderen Kostenregelungen der Artikel 113 bis 115 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO)³⁾ zu beachten.

³ Im Weiteren richten sich die Zuständigkeiten und das Verfahren nach den Bestimmungen der ZPO.

Art. 37a (neu)

Versicherungspflicht

¹⁾ BSG [155.21](#)

²⁾ BSG [161.1](#)

³⁾ SR [272](#)

¹ Die Ausgleichskasse des Kantons Bern klärt die Arbeitgeber über ihre Versicherungspflicht auf.

² Sie überwacht die Einhaltung der Versicherungspflicht.

Art. 38

Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten (Überschrift geändert)

Art. 41 Abs. 1

Zuständigkeit (Überschrift geändert) [FR: (unverändert)]

¹ Das Schiedsgericht beurteilt im Bereich der Kranken-, Unfall- und Militärversicherung als einzige Instanz

- a **(geändert)** die Ablehnung von Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzten durch die kantonale Ärztegesellschaft gemäss Artikel 57 Absatz 3 KVG;
- b **(geändert)** Sanktionen gegen Leistungserbringer gemäss Artikel 59 KVG;
- d **(geändert)** Streitigkeiten zwischen Versicherern und Medizinalpersonen, Laboratorien oder Heil- und Kuranstalten gemäss Artikel 57 UVG und
- e **(geändert)** Streitigkeiten zwischen der Militärversicherung und Medizinalpersonen, Anstalten, Abklärungsstellen und Laboratorien gemäss Artikel 27 MVG.

Art. 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zusammensetzung des Schiedsgerichts sowie des Spruchkörpers, die Wahl der Richterinnen und Richter und die Bezeichnung der neutralen Vorsitzenden sind im GSOG geregelt.

Art. 47 Abs. 3 (geändert)

³ Die Kosten richten sich nach dem Dekret vom 24. März 2010 betreffend die Verfahrenskosten und die Verwaltungsgebühren der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Verfahrenskostendekret, VKD)¹.

Art. 48 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Entschädigung der Fachrichterinnen und Fachrichter des Schiedsgerichts in Sozialversicherungsstreitigkeiten richtet sich nach dem Dekret vom 9. Juni 2010 über die Entschädigung der nebenamtlichen Richterinnen und Richter (EnRD)².

¹) BSG [161.12](#)

²) BSG [166.1](#)

Titel nach Art. 52 (neu)**T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom 09.09.2020****Art. T1-1 (neu)****Datenzustellung und Kontrolle**

¹ Die zuständige Stelle der DIJ stellt den Gemeinden die folgenden Daten bis am 12. Juli 2021 für die Kontrolle nach Absatz 2 zur Verfügung:

- a Daten von identifizierbaren unverheirateten Paaren nach Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3,
- b Daten von unverheirateten Paaren, die allenfalls unter Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2 und a3 fallen.

² Gestützt auf Artikel 22a kontrollieren die Gemeinden bis am 30. Oktober 2021 die Eltern-Kind-Beziehungen von unverheirateten Eltern, welche die gleichen Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren haben, auf deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Art. T1-2 (neu)**Ersatz von uneinbringlichen Prämien und Kostenbeteiligungen**

¹ Für bis am 31. Dezember 2011 fällige, uneinbringliche Prämien und Kostenbeteiligungen können die Versicherer bis am 31. Dezember 2022 Ersatz bei der zuständigen Stelle der DIJ verlangen, wenn sie trotz gebührender Sorgfalt bei der Einforderung von Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung und von Kostenbeteiligungen Verluste erleiden und die Versicherten zur Zeit der Entstehung der Schuld im Kanton wohnhaft waren.

² Ersetzt der Kanton den Verlust nach Absatz 1, so gehen die Ansprüche des Versicherers gegenüber der versicherten Person auf ihn über. Die Verlustscheine sind der zuständigen Stelle der DIJ auszuhändigen.

Art. T1-3 (neu)**Anwendbarkeit**

¹ Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe a2, a3 und d sowie Artikel 29a Absatz 1 sind ab dem 1. Januar 2022 anwendbar.

II.

Der Erlass [161.1](#) Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11.06.2009 (GSOG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 57 Abs. 7 (geändert)

⁷ In Streitigkeiten vor dem Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten genehmigt die oder der neutrale Vorsitzende Vergleiche und behandelt Gesuche und Klagen, die zurückgezogen oder gegenstandslos geworden sind oder auf die offensichtlich nicht eingetreten werden kann. Sie oder er behandelt ferner all jene Geschäfte, bei denen die Parteien übereinstimmend Gutheissung beantragen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.

Bern, 9. September 2020

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: Costa
Der Generalsekretär: Trees

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 17. Februar 2021

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zur Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung (EG KUMV) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: Auer